

- (A) gar erzwungen. Die Hüter unserer Verfassung prangerten nämlich an, dass die an den Inhaber einer Lebensversicherung ausgezahlte Gewinnbeteiligung zu gering sei, da eine Berücksichtigung der stillen Reserven der Versicherungen nicht erfolge. Dies verstoße gegen die Grundrechte der Versicherten aus Art. 2 Abs. und Art. 14 Abs. 1 GG. Eine angemessene Beteiligung der Verbraucher sei durch den Gesetzgeber bis zum Ende des Jahres 2007 zu gewährleisten, so das Bundesverfassungsgericht weiter.

Nur am Rande sei bemerkt: Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass bislang eine verfassungswidrige und damit ungerechtfertigte Bereicherung der Versicherungsunternehmen auf Kosten der Verbraucher erfolgte. Dafür trägt der Gesetzgeber die Verantwortung. Es ist seine originäre Aufgabe, eine Wirtschafts- und Rechtsordnung zu schaffen, die den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird. Davon sind wir weit entfernt. Aber wenigstens hier, wo der Bürger als Verbraucher auftritt, erscheint er der Bundesregierung schützenswert. Zumindest für ihn wird jetzt der Versuch unternommen, ein Mehr an Verteilungsgerechtigkeit herzustellen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Inhaber von Lebensversicherungen nunmehr immerhin zur Hälfte an den stillen Reserven, die mit ihrem Vermögen und dem Vermögen anderer Versicherter erwirtschaftet wurden, beteiligt werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir halten auch die gesetzliche Vorgabe einer festen Auszahlungsquote für richtig. Diese schafft Rechtssicherheit, wohingegen die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene „angemessene“ Beteiligung die Definitionshoheit über die Angemessenheit bei den Versicherungsunternehmen beließ. Der Verbraucher sollte in den vorprogrammierten Zweifelsfällen auf den langen und mühsamen Rechtsweg verwiesen werden.

(B)

Die Frage der Überschussbeteiligung ist untrennbar mit einem anderen zentralen Punkt der Reform verbunden. Denn nur wer weiß, wie groß der ganze Kuchen ist, kann erkennen, ob sein Stück angemessen ist oder ob er mit Krümeln abgespeist wird. Von entscheidender Bedeutung für die Überschussbeteiligung, aber auch für das gesamte Versicherungsvertragsrecht ist also Transparenz in allen Bereichen. Nur durch sie ist sichergestellt, dass der Verbraucher nicht das Opfer einer Mogelpackung wird. Nur sie befähigt ihn, das Versicherungswesen vom Versicherungsunwesen zu unterscheiden.

Der Begriff Transparenz hat im Moment Hochkonjunktur. Doch nicht überall, wo „Transparenz“ draufsteht, ist auch Transparenz drin. Gerade diejenigen, die wirkliche Transparenz scheuen wie der Teufel das Weihwasser, reden von ihr allenthalben und verfahren dabei leider allzu oft nach dem Motto: Traue keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast. Unter wirklicher Transparenz im Versicherungsvertragsrecht verstehen wir, dass die derzeit vermengten Vorgänge Versicherung, Sparen und Dienstleistungen und die dafür aufgebracht und aufzubringenden Gelder der Versicherten vom Angebot des Versicherungsvertrags bis in die Bilanzen getrennt und identifizierbar gemacht werden. Nur so kann verhindert werden, dass – wie bisher – Gewinne

aus Überschüssen der Versicherungs- und Sparvorgänge den Unternehmen statt den Versicherten zugutekommen. (C)

Im vorliegenden Entwurf sind in diesem Bereich entscheidende Fortschritte erzielt worden. Zu erwähnen sind die verbesserte Beratung und Information der Versicherungsnehmer im Vorfeld des Vertragsabschlusses und der Abschied vom Policenmodell. Allerdings besteht hier unter anderem an einem entscheidenden Punkt Nachbesserungsbedarf: Nach dem Entwurf sollen Ministerien durch Verordnung festlegen, welche Informationen der Versicherer vor dem Abschluss einer Lebensversicherung über zu erwartende Leistungen und Kosten mitteilen muss. Es ist sogar in das Belieben der Verwaltung gestellt, ob sie Transparenz bei anderen Versicherungsverträgen, die entscheidende Elemente der Lebensversicherung enthalten, überhaupt vorschreibt oder nicht.

Diese Regelung lehnen wir aus zwei Gründen ab: Zum einen sind die Informationspflichten für Lebensversicherungen zwingend auch auf Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Beitragsrückgewähr und andere kapitalbildende Versicherungen auszuweiten. Zum anderen betrifft die Entscheidung über Informationspflichten die Hauptleistungspflichten des Vertrages. Mit ihr steht und fällt ein guter Teil des intendierten Verbraucherschutzes. Sie hat der Gesetzgeber daher selbst zu treffen. Um zu diesem Schluss zu gelangen, muss man gar nicht die vielfältigen Medienberichte über den guten Kontakt zwischen Lobbyisten und Ministerien bemühen, denn schon das Prinzip der Gewaltenteilung legt nahe: Der Bundestag darf sich in dieser wesentlichen Frage nicht aus der Verantwortung stehlen. Er schuldet dem Verbraucher wie dem Bürger Transparenz. Keinem von beiden darf die Katze im Sack verkauft werden. (D)

Anlage 5

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften (Tagesordnungspunkt 11)

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Wir debattieren heute über die Umsetzung einer europäischen Richtlinie. Es geht wieder einmal um das Thema der Schaffung eines Binnenmarktes in Europa. Konkret geht es unter anderem um die Aufsicht von Rückversicherungsunternehmen. Das sind Versicherungsunternehmen, die sich wegen der Höhe des Risikos selbst bei anderen Versicherungsunternehmen versichern, also rückversichern. Hierzulande ansässige Rückversicherungsunternehmen unterliegen jetzt nach dem Sitzlandprinzip als Inländer in Deutschland der Aufsicht. Denn nicht nur für den Verbraucher ist es wichtig, dass sein Vertragspartner, das Versicherungsunternehmen, jederzeit den Versicherungsschutz gewährleistet. Das gilt auch für die Versicherungsunternehmen, die zusätzlichen Versicherungsschutz bei einem Rückversicherungsunternehmen eingekauft haben.

- (A) Dieses Thema hat für uns eine große Bedeutung, weil deutsche Rückversicherungsunternehmen weltweit führend sind. Wenn wir also die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen in Europa harmonisieren, dann wollen wir gleiche Bedingungen für alle Versicherungsunternehmen in Europa. Gleichzeitig müssen wir aber beachten, dass die Rückversicherungsunternehmen nicht nur in Europa, sondern weltweit tätig sind. Wir dürfen unseren Unternehmen keine Fußangeln anlegen, sondern wir müssen die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Auge behalten. Das ist uns mit Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht gelungen. Und ich danke den Oppositionsparteien, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, dass wir mit großer Mehrheit das Gesetz verabschieden können.

Eine gute Versicherungsaufsicht ist auch im internationalen Geschäft ein Qualitätsmerkmal. Die Regeln der Aufsicht dürfen allerdings nicht strangulierend sein, gerade wenn es um weltweiten Wettbewerb geht. Wir müssen stets beachten, was weltweit Standard ist. Das heißt wenn wir Mindestbestimmungen definieren, müssen diese international kompatibel sein, denn Rückversicherungsunternehmen kooperieren wegen der großen Risiken in aller Regel mit anderen international tätigen Rückversicherern. Nationale Alleingänge machen keinen Sinn. Ich freue mich, dass auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – das ist die deutsche Versicherungsaufsicht – dies so sieht.

- (B) Wir haben bei unseren Beratungen sehr intensiv die Aufsicht bei Konzernen diskutiert, insbesondere wenn eine Bündelung über Holdinggesellschaften erfolgt. Die 7. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat dies im Wesentlichen bereits geregelt, denn die Aufsicht kann heute in die Holdinggesellschaften eingreifen, wenn sie es für notwendig hält. Wir wollen die Aufsicht nur dort, wo Schutzgründe eine Versicherungsaufsicht verlangen. Wir wollen keine neue Bürokratie für die Unternehmen mit kostenträchtigen und zeitintensiven Berichtspflichten der Holdinggesellschaften aufbauen, beispielsweise wenn aus betriebswirtschaftlichen Gründen ohne unmittelbaren Kontakt zum Versicherungsnehmer oder wegen der Spartenrennung Zwischenholdings eingerichtet werden. Die Aufsicht muß überall dort Zugriff haben, wo Leitungsfunktionen für den Konzern und damit auch für Erstversicherungsunternehmen ausgeübt werden. Wir stimmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darin überein, dass die Aufsicht nicht greift, wo nachweislich keine Leitungsfunktion ausgeübt wird.

Die öffentliche Anhörung von Experten sowie die Beratungen im Ausschuss haben zu zahlreichen Veränderungen des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung geführt, beispielsweise Veränderungen von Begriffsdefinitionen. So haben wir international tätige deutsche Unternehmen dadurch stärken können, dass die Versicherungsvermittlung als verbundenes Geschäft von Rückversicherungsunternehmen angesehen wird. Die speziellen Vorschriften über die Versicherungsvermittlung gelten damit nicht beim Betreiben von Rückversicherungen. Dies wäre im Auslandsgeschäft für deutsche Rückversicherer von Nachteil gewesen. In einem anderen Zu-

- sammenhang haben wir die Definition der Pensionskasse geändert. Nach der bisherigen Definition sollten Leistungen aus der Pensionskasse erst dann möglich sein, wenn das Erwerbseinkommen weggefallen war. Wir bringen mit der Neudefinition das Aufsichtsrecht mit den arbeits- und steuerlichen Regeln in Einklang, wonach Zahlungen aus der BAV bereits ab dem 60. Lebensjahr möglich sind, also auch Teilrenten möglich sind, soweit das normale Erwerbseinkommen zum Beispiel wegen Teilzeitarbeit reduziert ist.

Die weitere Entwicklung der BAV wird uns auch bei den Aufsichtsthemen begleiten. So wollen wir bei einer weiteren Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch das Thema der kapitalmäßigen Unterdeckung bei Pensionsfonds angehen.

Diese Durchführungsform der BAV wird nach der Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie deutlich zunehmen. Wir haben insbesondere größeren Unternehmen hier eine Möglichkeit eröffnet, eine langfristig angelegte und finanzierte BAV für Mitarbeiter einzurichten. Wenn Pensionsfonds in Deutschland aufgelegt werden sollen, müssen kurzzeitige, für Pensionsfonds typische Unterdeckungen möglich sein, zumal eine Sicherung durch den PSV – Pensions-Sicherungs-Verein – und durch die Nachschusspflicht des Arbeitgebers gewährleistet ist.

Ich fasse zusammen: Dieses Gesetz sichert eine qualifizierte Aufsicht, unterstützt die in Deutschland ansässigen Unternehmen und macht den deutschen Finanzmarkt für neue und ausländische Anbieter von Finanzdienstleistungen attraktiv.

(D) **Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Der zur Abstimmung stehende Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes setzt im Wesentlichen die europäische Richtlinie 2005/68/EG über die Rückversicherung in nationales Recht um.

In den vergangenen Jahren wurde von globalen Finanzmarktinstitutionen wie zum Beispiel dem Internationalen Währungsfonds (IWF) immer wieder das Fehlen harmonisierter Regeln für die Rückversicherungsaufsicht auf Gemeinschaftsebene kritisiert. Diese Lücke im Aufsichtsrahmen für Finanzdienstleistungen wurde schließlich im Herbst 2005 durch die Rückversicherungsrichtlinie gefüllt. Sie harmonisiert die derzeit noch unterschiedlichen Aufsichtssysteme über Rückversicherungsunternehmen innerhalb der EU und bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines EU-Versicherungsbinnenmarktes.

Deutschland hat mit der VAG-Novelle 2004 bereits Teile der damals noch in der Diskussion befindlichen Rückversicherungsrichtlinie vorweggenommen: Seit Ende 2004 werden die Rückversicherungsunternehmen in Deutschland wie Erstversicherungsunternehmen beaufsichtigt. Das schließt Zulassung, gegebenenfalls Widerruf der Zulassung, eine laufende Rechts- und Finanzaufsicht, die Überwachung der Kapitalanlagen und die Aufsicht über die vorhandenen Eigenmittel ein.

Mit dem vorliegenden Umsetzungsgesetz wird das deutsche Versicherungsaufsichtssystem vervollständigt